

Caritas Gemeinschafts-Stiftung
Kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts

Richtlinie für das Vermögensmanagement von Finanzanlagen

In der vom Stiftungsrat in der Sitzung
vom 17. Juni 2015 geänderten und
beschlossenen Fassung.

1. Präambel

Die Caritas Gemeinschafts-Stiftung unterstützt satzungsgemäß als Förderstiftung die Arbeit des Caritasverbands für Stuttgart e.V.

Bei der Anlage des Vermögens sind die Grundsätze im Leitbild und in der Präambel zur Satzung des Caritasverbandes für Stuttgart e.V. (kurz: CVS) zu berücksichtigen.

Diese Richtlinie ist inhaltlich angelehnt an die Finanzanlagenrichtlinie des Deutschen Caritasverbandes vom 20.04.2010.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für das gesamte Finanzanlagevermögen der Caritas Gemeinschafts-Stiftung als Trägerstiftung sowie das gesamte Finanzanlagevermögen der von ihr treuhänderisch verwalteten unselbständigen Stiftungen.

3. Grundsätze

Das Vermögen der Caritas-Gemeinschafts-Stiftung (kurz: CGS) ist in treuhänderischer Verantwortung gegenüber dem Willen der Stifter zu bewirtschaften.

Das Vermögensmanagement hat bei allen Anlageentscheidungen dem Grundsatz der Transparenz zu folgen. Auf angemessene Dokumentation wesentlicher Entscheidungen ist zu achten.

4. Depotverwaltung

Die Finanzanlagen der CGS müssen nicht auf ein Depot bei einer Bank gebündelt werden, sondern können auf mehrere Depots und/oder Banken verteilt werden. Wenn das Anlagevolumen eines Depots EUR 300.000 überschreitet, kann der Vorstand für dieses Depot einen Vermögensverwaltungsvertrag mit der Bank abschließen.

Besteht ein Depotverwaltungsvertrag, lässt sich der Vorstand mindestens vierteljährlich über die Entwicklungen des Vermögens informieren.

5. Oberziele

Für die Anlagestrategie der CGS gelten die nachfolgenden Oberziele in der Reihenfolge ihrer Priorität:

1. Sicherheit
2. Rentabilität
3. Liquidität

Grundsätzlich stehen diese Oberziele bei der Bewirtschaftung von Finanzanlagen miteinander in Konkurrenz und können daher nicht gleichrangig verfolgt werden.

Der langfristige Erhalt der Vermögenswerte („Sicherheit“) hat in der gewählten Gewichtung Vorrang vor einer Ertragsmaximierung („Rentabilität“). Das Oberziel „Sicherheit“ bedeutet insbesondere, dass alle Anlageaktivitäten der CGS darauf ausgerichtet sein müssen, das Vermögen der CGS für die Arbeit und Ziele des CVS mindestens zu erhalten und möglichst zu erweitern. Dieses Oberziel schließt eine Investition in hochspekulative Anlageformen aus.

Da die Zahlungsmittelströme der CGS mittel- bis langfristig planbar sind, ist eine kurzfristige Verfügbarkeit der Finanzanlagen („Liquidität“) nicht erforderlich.

6. Berichterstattung

Der Vorstand hat grundsätzlich zweimal pro Jahr über den Stand des Vermögens zum Stichtag 30. Juni und zum 31. Dezember sowie über die Entwicklung der Erträge im Berichtszeitraum einen Bericht an den Stiftungsrat vorzulegen.

Soweit sich das Rating eines Papiers verschlechtert, hat der Vorstand den Stiftungsrat in der nächsten Sitzung darüber zu informieren.

Unabhängig von der laufenden Berichterstattung kann der Stiftungsrat jederzeit einen geeigneten Prüfer mit der Prüfung der Einhaltung dieser Richtlinie durch den Vorstand beauftragen.

7. Qualitative Vorgaben

- (1) Es dürfen nur Anlagen erworben werden, die an der Börse zum amtlichen Handel zugelassen sind, für die die Börsenzulassung bereits beantragt ist oder die unter Großbanken gehandelt werden, die in Deutschland zugelassen sind.
- (2) Es darf nicht in Anlagen von Unternehmen investiert werden, deren Aktivitäten eindeutig und offensichtlich den ethischen Grundsätzen oder dem Leitbild des CVS widersprechen.
- (3) Emittenten festverzinslicher Wertpapiere müssen beim Kauf mindestens dem Rating-Prädikat BBB+ (Standard & Poor´s) oder Baa1 (Moody´s) entsprechen (Vergleichstabelle s. Anlage). Sofern die (Rest-) Laufzeit weniger als 10 Jahre beträgt ist auch BBB- bzw. Baa3 ausreichend. Bei einer Spreizung des Ratings von verschiedenen Rating-Gesellschaften gilt das schlechtere Rating.
- (4) Verschlechtert sich das Rating eines im Portfolio befindlichen Wertpapiers (downgrade) unter die Mindestanforderung nach Punkt 7 Ziffer 3, muss das Papier innerhalb der nächsten 90 Handelstage verkauft oder ein Beschluss des Stiftungsrats zum Halten eingeholt werden.
- (5) Auf EUR lautende Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen von Schuldnern mit Sitz im In- und Ausland dürfen erworben werden, soweit es sich um einen der nachfolgenden Schuldner handelt:
 - a) staatliche Gebietskörperschaften*
 - b) öffentlich-rechtliche Kreditinstitute*

- c) zivilrechtliche Realkreditinstitute*
- d) zivilrechtliche Kreditinstitute*
- e) Institutionen aus dem supranationalen Bereich*
- f) die Staaten Kanada, Japan, USA, Schweiz und Norwegen
- g) Unternehmensanleihen, Industrieobligationen und Commercial Papers

* Mit juristischem Sitz in der europäischen Gemeinschaft

- (6) Bei der Anlage in Aktien, Renten- und Mischfonds sowie Rohstofffonds/-Zertifikate müssen nachfolgende Vorgaben gemeinsam erfüllt sein:
 - Mindestgröße der Fonds > 100 Mio. € (dauerhaft)
 - Beobachtungszeitraum mindestens: 2 Jahre
 - Tägliche Preisermittlung und quartalsmäßiges Reporting
 - Die Anlage in Rohstoffzertifikate darf nur bei kapitalgarantierten Produkten vorgenommen werden.
- (7) Aktien dürfen nur erworben werden, sofern sie im DAX oder im EuroStoxx 50 notiert sind. Dabei sind Bonitätsüberlegungen analog der Vorgaben in Abschnitt 7 Ziffer (3) mit zu berücksichtigen.
- (8) In strukturierte Anleihen darf nur investiert werden, wenn für den Nominalwert eine belastbare Garantie vorliegt und der Stiftungsrat diese Investition durch Beschluss im Einzelfall genehmigt hat.
- (9) Fremdwährungsrisiken dürfen nur eingegangen werden, soweit sie in diesen Richtlinien eindeutig zugelassen sind.
- (10) Eine Investition in die Anlageklasse Rohstoffe ist ausschließlich durch den Erwerb von Investmentfonds und/oder Zertifikate möglich. Eine entsprechende Kapitalgarantie bezogen auf den Rückzahlungszeitpunkt muss hierbei berücksichtigt werden. Die Anlageklasse Rohstoffe beinhaltet die Rohstoffklassen Energie, Industriemetalle, Edelmetalle sowie Agrarrohstoffe.

8. Quantitative Vorgaben

- (1) Sofern das Vermögen einer Teilstiftung oder eines Stiftungsfonds den Wert von 300 TEUR im Anlagezeitpunkt überschreitet, darf in Anlagen jeglicher Art desselben Emittenten nur bis zu 5 % des Wertes des Gesamtvermögens angelegt werden; sofern das Vermögen einer Teilstiftung oder eines Stiftungsfonds maximal den Wert von 300 TEUR im Anlagezeitpunkt beträgt, darf in Anlagen jeglicher Art desselben Emittenten nur bis zu 15 % des Wertes des Gesamtvermögens angelegt werden. Von dieser Stückelungsvorgabe ist die Anlage in Vermögen gemäß Punkt 7 Ziffer 5 a) und b) ausgenommen.
- (2) Das Gesamtportfolio der Finanzanlagen darf die nachfolgenden Quoten nicht überschreiten:

<u>Assetklasse</u>	<u>Maximale Quote</u>
Festverzinsliche Wertpapiere/Fonds inkl. Liquide Mittel	100 %
<u>davon</u> strukturierte Anleihen nach Abschnitt 7 Nr. 8	20 %
Aktien/Aktienfonds	20 %
Immobilien (Fonds)	10 %
Rohstoffe (Fonds/Zertifikate)	5 %

Bezugsgröße für diese Quoten ist das gesamte Geldvermögen der Stiftung (Finanzanlagevermögen zuzüglich Liquide Mittel). Jährlich legt der Vorstand im Rahmen der ersten Sitzung des Stiftungsrates eine Übersicht vor, aus der sich ergibt, wie die Quotenvorgabe konkret auf die einzelnen Teilstiftungen bzw. auf die Depots bei den vermögensverwaltenden Banken heruntergebrochen wird. In der Regel soll dabei das Geldvermögen der Teilstiftung ebenfalls Bezugsgröße sein. Nach Verabschiedung durch den Stiftungsrat ist diese Verteilung als Vorgabe bindend, bis sie durch eine neue Verabschiedung ersetzt wird.

Bei Mischfondsanlagen ist die maximal mögliche Aktienquote beim Aktienanteil zu berücksichtigen. Bei strukturierten Anleihen, deren eigener Wert vom Kurs von Aktien abhängt, ist dieser ebenfalls der Aktienquote zuzurechnen.

9. Ausnahmen und Ergänzungen

Ausnahmen von dieser Richtlinie sind nur zulässig, soweit sie im Abschnitt „Einzelvorgaben“ genannt sind. Dies gilt auch für abweichende Vorgaben von Stiftern und/oder Vorständen unselbständiger Teilstiftungen.

Ist eine dafür notwendige Vorlage in der nächsten Sitzung des Stiftungsrates aus zeitlichen Gründen nicht vertretbar, ist eine Einzelvorlage und Genehmigung durch den Vorsitzenden des Stiftungsrates möglich. Die Ausnahmeregelung ist jedoch gleichwohl in der nächsten Sitzung des Stiftungsrates zur Nachgenehmigung vorzulegen.

Ergänzungen zu diesen Richtlinien müssen schriftlich durch Neufassung dieser Richtlinie mit anschließendem Beschluss des Stiftungsrates erfolgen.

10. Einzelvorgaben

- a) Veräußerungen von Wertpapieren, die vor dem 01.01.2011 angeschafft wurden, dürfen nur nach Zustimmung durch den Stiftungsratsvorsitzenden erfolgen.
- b) Es sollen keine neuen Positionen in Nachrangsanleihen oder eigenkapitalähnliche Anleihen eingegangen werden.

Anlage:
Vergleichstabelle der wichtigsten Ratingagenturen